

**Allgemeine Verfügung  
des Senators für Justiz und Verfassung  
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen**

**Vom 6. Dezember 2010**

**- 4450 -**

Zur Erreichung einer strukturierten, koordinierten und zielgerichteten Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Organisationen, die für die Wiedereingliederung nach der Entlassung zuständig sind (u.a. Bewährungs- und Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstellen, Träger der Freien Straffälligenhilfe, Bildungsträger, Schuldner- und Suchtberatungsstellen, etc.) sollen die Bereiche der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit enger zusammengeführt werden. Durch eine Verbindung stationärer und ambulanter Maßnahmen soll vor allem die schwierige Zeit nach der Entlassung mit einem Netzwerk unterstützender und kontrollierender Aktivitäten vorbereitet und begleitet werden.

Für die Optimierung der Zusammenarbeit der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen und der Justizvollzugsanstalt sollen die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen als selbstständige Organisationseinheit mit einer eigenen fachlichen Leitung geschaffen werden. Mit der Verselbständigung der Sozialen Dienste der Justiz werden zugleich haushalts- und personalrechtliche Befugnisse übertragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum 01.01.2011 an die neue Dienststelle versetzt werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht soll „unter einem Dach“ mit dem Justizvollzug in der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung beim Senator für Justiz und Verfassung zusammengeführt werden.

Die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen vom 10.08.2004 - 4450 - wird daher wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1.

§§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

#### **„§ 8 Einrichtung und Bezeichnung der Dienststelle**

(1) Im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung wird zum 01.01.2011 eine Dienststelle mit der Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen“ gebildet.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen obliegt dem Senator für Justiz und Verfassung. Die Weisungsbefugnis des Ge-

richts nach § 56d Absatz 4 Satz 2 und nach § 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

## **§ 9 Leitung der Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen wird durch den Senator für Justiz und Verfassung bestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle soll das in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20. Dezember 2007 in § 2 C II formulierte Anforderungsprofil für den Leiter der Sozialen Dienste der Justiz erfüllen.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz.

(3) Der Senator für Justiz und Verfassung bestellt eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter für die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter soll das in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20. Dezember 2007 in § 2 C II formulierte Anforderungsprofil für den Leiter der Sozialen Dienste der Justiz erfüllen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle kann einzelne ihr oder ihm obliegende Aufgaben auch anderen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zur Wahrnehmung in ihrem oder seinem Auftrag übertragen.“

2.

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann oder will eine Arbeitsgruppe eine Sprecherin oder einen Sprecher nicht wählen oder benennen, bestimmt die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der diese Funktion zu übernehmen hat.“

3.

§ 19 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 19 Dienstgänge und Dienstreisen**

(1) Für Dienstgänge zu Orten innerhalb des Bereiches des Verkehrsverbundes, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln und vertretbarem zeitlichen Aufwand erreicht werden können, sind die den Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellten Monatskarten zu benutzen. Dies gilt insbesondere für den innerstädtischen Bereich. Für Dienstgänge zu Orten, die nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, ist die Benutzung des privaten Pkw zulässig, sofern die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter dafür die Genehmigung erteilt hat.

(2) Anträge auf die Genehmigung von Dienstreisen über die Landesgrenzen hinaus sind mindestens 14 Tage vor Antritt der Reise bei der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter zu stellen.“

## Artikel 2

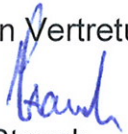
Soweit in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen vom 10.08.2004 – 4450 - Aufgaben dem Referenten übertragen sind, so tritt an dessen Stelle die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen.

## Artikel 3

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bremen, den 06.12.2010

In Vertretung



Stauch

